

len, sondern zu zeigen, daß „sich dieselben Handlungen, die von den einen als verwerfliche Simonie gegeißelt wurden, von anderen mit durchaus nachvollziehbaren Argumenten rechtfertigen ließen“ (S. 159). H.S.

Alexander GLOMB, *Sententia plurimorum. Das Mehrheitsprinzip in den Quellen des kanonischen Rechts und im Schrifttum der klassischen Kanonistik*, Köln u. a. 2008, Böhlau, XXI u. 411 S., ISBN 978-3-413-20076-3, EUR 54,90. – Das hier anzuzeigende Buch ist eine juristische Diss. der Univ. Köln und, wie bei juristischen Doktorarbeiten nicht selten, ordentlich, gründlich, langweilig. Der Firlefanz beginnt mit dem Abkürzungsverzeichnis, über das man gleich zu Beginn stolpert: Erklärt ist alles, was aus einem oder mehreren Buchstaben oder Zeichen mit und ohne Punkt besteht und aus sich heraus keinen eigenen Sinn ergibt. Dabei verstößt es gegen eine ganz elementare Regel: Abkürzungen sollten eindeutig sein. Aber hier gilt, daß mit „c.“ „canon; capitulum“, „can.“ „canon/canones“, „cann.“ „canones“ gemeint sein kann, mit „u.“ „und; unten“ und mit „S.“ „Seite; Satz; Sanctus/-a/-um“. Notwendig wäre das alles nicht, wenn man sich nur zu einer gescheiterten Zitiertechnik durchgerungen hätte: Die RB (vulgo: Regula Benedicti und natürlich nicht im Abkürzungsverzeichnis) wird x-mal als „BENEDICTUS NURSINUS, Regula Benedicti, cap. xx (ed. HANSLIK, CSEL Bd. 75 S. xxx, Nr. x u. x)“ zitiert, das Konzil von Nikäa als „CONCILIIUM NICAENUM I (325), can. 6 Abs. 2 (ed. ALBERIGO / DOSSETTI / JOANNOU / LEONARDI / PRODI, COD, S. 9, Z. 15 f. [lat.] u. Z. 14 f. [griech.])“ (entsprechend das Chalcedonense usw.), die Bibel mit „(ed. Nova Vulgata Bibliorum Sacrorum, S. xxxx)“. Das ist alles ganz überflüssig und verdrießt den gutwilligsten Leser. Soviel es am Formalen herumzunörgeln gibt, so wenig ist über den Inhalt zu berichten: Das Inhaltsverzeichnis macht einen glauben, es bestehe wirklich aus drei Teilen: Der erste umfaßt „Einführung und Grundlagen“ (S. 1–61), wobei man gründlich über den Begriff des Kanonischen Rechts und des Kirchenrechts belehrt wird, auch über den Begriff Mehrheit und dergleichen mehr. Der wissenschaftlich einschlägig vorgebildete Leser wird hier nicht allzu viel Neues finden; auch daß man im Altertum in Griechenland wie in Rom das Mehrheitsprinzip gekannt hat und die Kirche es mithin beileibe nicht neu zu erfinden hatte, überrascht nicht. Der zweite Teil bildet die eigentlich wissenschaftliche Substanz der Arbeit: „Das Mehrheitsprinzip im kanonischen Recht“ umfaßt 300 Seiten (S. 63–362) und behandelt zunächst (Teil A) als Kontrastsystem das Prinzip der „Einmütigkeitswahl“, das als solches auch bekannt ist, denn insoweit solche Wahlen als letztlich von Gott geleitet angesehen wurden, war die Einmütigkeit letztlich ein unabdingbares Erfordernis. In Verbindung mit der Lehre von der *pars superior* steht es in einem andauernden Gegensatz zur simplen Mehrheitsentscheidung. Als erstes Konzil hat das Nikänum in c. 6 das Mehrheitsprinzip aufgegriffen. Davon ausgehend wird anhand fast ausschließlich normativer Quellen (die Praxis bleibt fast völlig unberücksichtigt) vor allem die Regelung der Amtsnachfolge (Bischofswahl) behandelt bis zum Decretum Gratiani. Es folgen die Dekretisten, anschließend der Liber Extra und die Lehre der Dekretalisten, zum guten Ende der Liber Sextus und die entsprechenden Kommentare bis hin zum CIC von 1983 und einschlägigen Apostolischen Konstitutionen sowie dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990. Teil C be-